Beitragsordnung für Mitglieder im BRSNW

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des BRSNW haben die Möglichkeit zwischen zwei Tarifen im Rahmen der Beitragszahlung zu wählen. Ein Wechsel zwischen den Tarifen ist grundsätzlich alle 5 Jahre möglich. Er ist nur dann bereits für das laufende Jahr wirksam, wenn der Antrag auf Wechsel bis Ende Februar des Jahres schriftlich gestellt wird. Ansonsten gilt der Wechsel erst ab Beginn des Folgejahres.

1.1 ordentliche Mitglieder Tarif A:

1.1.1 Im Aufnahmejahr ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen, der gesondert in Rechnung gestellt wird und die Beitragsrechnung im ersten Jahr ersetzt.

1.1.2 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einer Vereinspauschale pro Jahr (Sockelbetrag) und einem Pro Kopf Beitrag pro Jahr. Von dem Pro Kopf Beitrag werden anteilig die Mitgliedsbeiträge für die Dachverbände (Deutscher Behindertensportverband und Landessportbund NRW) weitergeleitet.

1.1.2.1 Die Vereinspauschale und der Pro Kopf Beitrag pro Jahr berechnen sich auf der Grundlage der gemeldeten Personen (Mitglieder und Teilnehmenden am Rehabilitationssport ohne Mitgliedschaft) zum 1.1. des laufenden Jahres. Diese Meldung erfolgt ausschließlich über die Bestandserhebung des LSB NRW.

1.1.3 Dienstleistungen des Verbandes erfolgen kostenlos oder werden gem. Tarif A der Finanzordnung mit ermäßigten Gebühren berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

1.1.4 Die Stimmberechtigung in Bezirksversammlungen richtet sich nach der Anzahl der Pro-Kopf-Meldungen (je 1 Stimme pro angefangene 250 Mitglieder).

1**.2 ordentliche Mitglieder Tarif B:**

1.2.1 Im Aufnahmejahr ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen, der gesondert in Rechnung gestellt wird und die Beitragsrechnung im ersten Jahr ersetzt.

1.2.2 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einer Vereinspauschale pro Jahr (Sockelbetrag) und einem Pro Kopf Beitrag pro gemeldetem Mitglied pro Jahr.

1.2.3 Dienstleistungen werden, sofern sie nicht im Tarif B enthalten sind, nach der Finanzordnung abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

1.2.4 Die Stimmberechtigung in Bezirksversammlungen richtet sich nach der Anzahl der Pro-Kopf-Meldungen (je 1 Stimme pro angefangene 250 Mitglieder).

2. Außerordentliche Mitglieder:

2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird pauschal pro Jahr erhoben und ist auch im Aufnahmejahr bereits zu zahlen.

2.2 Dienstleistungen werden, sofern sie nicht in der außerordentlichen Mitgliedschaft enthalten sind, nach der Finanzordnung abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

3. Beitragsfälligkeit

3.1 Grundsätzlich wird zum 31.01. jeden Jahres eine Teilrechnung erstellt, welche 50 % der Vorjahresbeitragsrechnung ausmacht.

3.2 Nach Beendigung der Bestandserhebung wird dann auf Grundlage der aktuellen Meldung die Gesamtrechnung erstellt, auf die der bereits in Rechnung gestellte Beitrag angerechnet wird.

3.3 Der Restmitgliedsbeitrag ist nach Erstellung der Rechnung bis zum 30.06. eines Jahres, bei späterer Rechnungstellung mit einer 14-tägigen Frist in einer Summe zu bezahlen.

BRSNW aktiv dabei
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

4. Inkrafttreten:

Die Beitragsordnung ist vom Hauptvorstand am 28.11.2015 beschlossen worden. Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die geänderte Beitragsordnung ist vom Hauptvorstand am 19.02.2022 beschlossen worden und tritt am 19.02.2022 in Kraft. Die geänderte Beitragsordnung ist vom Hauptvorstand am 23.11.2024 beschlossen worden und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die geänderte Beitragsordnung ist vom Hauptvorstand am 03.09.2025 beschlossen worden und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

	Ordentliche Mitglieder Tarif A	**Ordentliche Mitglieder Tarif B**	**Außerordentliche Mitglieder**
Aufnahmebeitrag	350,- € (inkl. Beratungsgespräch)	350,- €	-
Mitgliedsbeitrag	**Vereinspauschale/Jahr (Sockelbetrag)** bis 99 Personen 50,- € 100 - 299 Personen 100,- € 300 - 499 Personen 200,- € 500 - 749 Personen 3.500,- € 750 - 999 Personen 4.000,- € 1.000 – 1.499 Personen 5.000,- € 1.500 – 1.999 Personen 6.000,- € 2.000 – 2.499 Personen 7.000,- € 2.500 – 2.999 Personen 8.000,- € 3.000 – 3.499 Personen 9.000,- € Über 3.500 Personen 10.000,- € **Pro Kopf Beitrag (Mitglieder und Teilnehmende am Rehasport ohne Vereinsmitgliedschaft) (Person/Jahr)** bis 99 Personen 8,- € (Erwachsene) - 4,- € (KiJu/GB) 100 – 299 Personen 7,50 € (Erwachsene) - 4,- € (KiJu/GB) 300 – 499 Personen 7,- € (Erwachsene) - 4,- € (KiJu/GB) über 500 Personen kein Pro-Kopf-Beitrag, da erhöhter Sockelbetrag	**Vereinspauschale pro Jahr (Sockelbetrag)** Pauschal 100,- € **Pro Kopf Beitrag (Mitglieder die bei der Onlinebestandserhebung des LSB NRW dem BRSNW zugeordnet werden) (Person/Jahr)** **1,50 €**	Pauschal 100,- €/Jahr

BRSNW aktiv dabei
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V.